



„Selbständigkeit versus Scheinselbständigkeit“ – Abgrenzung anhand der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts

Hinweise des Ausschusses Sozialrecht – Stand: März 2021

Inhaltsverzeichnis:

1.	Vorbemerkung.....	2
2.	Begriffsbestimmung: Wann liegt Beschäftigung, wann Scheinselbständigkeit vor?	2
3.	Abgrenzungsproblem: Selbständigkeit oder abhängige Beschäftigung	3
4.	Risiken einer Scheinselbständigkeit	3
5.	Die Rechtsprechung des BSG	4
5.1	Welche Kriterien zieht das BSG für die Einordnung als selbständige Tätigkeit heran?	4
5.2	Welche Kriterien sprechen laut BSG für die Einordnung als abhängige Beschäftigung?.....	5
5.3	Auflistung: Anhand welcher Indizien erfolgt die Abgrenzung?.....	8
5.4	Verhältnis BSG-Rechtsprechung zur Rechtsprechung von BAG und BFH	9
6.	Statusfeststellungsverfahren.....	10
7.	Zusammenfassung	10
8.	Auflistung zitierter Entscheidungen.....	11
8.1	Entscheidungen des BSG.....	11
8.2	Entscheidungen des BAG.....	13
8.3	Entscheidungen des BFH	13
8.4	Entscheidungen des BVerfG	14



1. Vorbemerkung

Die Abgrenzung einer freien Mitarbeit von einer abhängigen Beschäftigung und das damit einhergehende Risiko einer Scheinselbständigkeit hat auch in Rechtsanwaltskanzleien eine große Bedeutung. Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sind häufig (im Zweifelsfall häufiger als sie meinen) von der Fragestellung betroffen, ob der für sie tätige Mitarbeiter frei oder abhängig beschäftigt ist oder ob sie selbst als freie Mitarbeiter oder doch als Arbeitnehmer, d. h. Scheinselbständige, in Kanzleien tätig sind. Denn freie Mitarbeiter sind ein beliebtes Modell, auch um auf Auslastungsschwankungen flexibel reagieren zu können.

Dieser Beitrag soll die o. g. Abgrenzung, insbesondere anhand der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) verdeutlichen, dabei die von der Rechtsprechung aufgestellten Abgrenzungskriterien erläutern und die praktischen Fallstricke aufzeigen. Der Beitrag soll in erster Linie Problembewusstsein schaffen und stellt keine wissenschaftliche Aufarbeitung des Themenkomplexes dar. Schon hier ist darauf hinzuweisen, neben den allgemeinen, wiederholt zitierten Grundsätzen liegt im Ergebnis immer eine auf den Einzelfall bezogene Entscheidung des BSG vor, so dass im jeweils zu prüfenden Fall eine umfassende Auseinandersetzung mit der Rechtsprechung des BSG erforderlich ist. Die Ausführungen ersetzen keine individuelle rechtliche Beratung.

2. Begriffsbestimmung: Wann liegt Beschäftigung, wann Scheinselbständigkeit vor?

Der Begriff der Beschäftigung ist in § 7 Abs. 1 SGB IV¹ definiert. Beschäftigung ist danach „die nicht-selbständige Arbeit, insbesondere in einem Arbeitsverhältnis. Anhaltspunkte für eine Beschäftigung sind eine Tätigkeit nach Weisungen und eine Eingliederung in die Arbeitsorganisation des Weisungsgebers.“

Von Scheinselbständigkeit wird dann gesprochen, wenn Erwerbstätige nach der Ausgestaltung ihrer Rechtsbeziehungen wie Selbständige behandelt werden, tatsächlich jedoch wie abhängig Beschäftigte arbeiten und sich auch wegen ihrer sozialen Schutzbedürftigkeit nicht von diesen unterscheiden.²

Problematisch ist die Abgrenzung zwischen Selbständigkeit und Scheinselbständigkeit in der Praxis auch deswegen, weil das BSG immer eine einzelfallbezogene Abgrenzung³ vornimmt.

¹ https://www.gesetze-im-internet.de/sgeb_4/_7.html

² *Schaub*, in: ArbR-HdB, 18. Auflage 2019, § 8. Arbeitnehmer, Rn. 54

³ So gibt es nach einer Recherche bei Juris insgesamt 58 Entscheidungen des BSG zu § 7 Abs. 1 SGB IV. Wörtlich führt dazu das BSG in seiner Entscheidung vom 07.06.2019 - [B 12 R 6/18 R](#) unter Rn. 13 Folgendes aus: „Ob jemand beschäftigt oder selbstständig tätig ist, richtet sich danach, welche Umstände das Gesamtbild der Arbeitsleistung prägen und hängt davon ab, welche Merkmale überwiegen (stRspr; ...). Die Zuordnung einer Tätigkeit nach deren Gesamtbild zum rechtlichen Typus der Beschäftigung oder selbstständigen Tätigkeit setzt voraus, dass alle nach Lage des Einzelfalls als Indizien in Betracht kommenden Umstände festgestellt, in ihrer Tragweite zutreffend erkannt und gewichtet, in die Gesamtschau mit diesem Gewicht eingestellt und nachvollziehbar, d. h. den Gesetzen der Logik entsprechend und widerspruchsfrei gegeneinander abgewogen werden (...).“

3. Abgrenzungsproblem: Selbständigkeit oder abhängige Beschäftigung

Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte können grundsätzlich sowohl als Beschäftigte als auch als freie Mitarbeiter tätig werden. Im Ausgangspunkt sind die Vertragsparteien frei in der Gestaltung dieser Auftrags- bzw. Arbeitsverhältnisse. Dennoch besteht kein Wahlrecht hinsichtlich der Frage, ob ein abhängiges Beschäftigungsverhältnis und damit Sozialversicherungspflicht vorliegt oder nicht. Unabhängig von der vertraglichen Bezeichnung ist das Gesamtbild der tatsächlichen Verhältnisse zu beurteilen und insbesondere, wie das Beschäftigungsverhältnis tatsächlich umgesetzt und gelebt wird. Ob jemand beschäftigt oder selbständig tätig ist, richtet sich danach, welche Umstände das Gesamtbild der Arbeitsleistung prägen und hängt davon ab, welche Merkmale überwiegen.⁴

Es muss zwischen Scheinselbständigkeit in arbeitsrechtlicher, sozialversicherungsrechtlicher und steuerrechtlicher Sicht unterschieden werden, denn es kommt vor, dass Sozialversicherungsbehörden und Finanzämter zu unterschiedlichen Einschätzungen gelangen. Dieser Beitrag konzentriert sich im Wesentlichen auf die sozialrechtliche Sicht.

4. Risiken einer Scheinselbständigkeit

Im Graubereich der schwierigen Abgrenzung liegt das Risiko der Scheinselbständigkeit und dadurch nicht korrekt abgeführter Sozialversicherungsbeiträge. Die Träger der Rentenversicherung prüfen bei den Arbeitgebern mindestens alle vier Jahre, ob diese ihre Meldepflichten ordnungsgemäß erfüllen; sie prüfen insbesondere die Richtigkeit der Beitragszahlungen und der Meldungen (§ 28p SGB IV⁵). Wenn bei einer solchen Betriebsprüfung der Deutschen Rentenversicherung, die jedem Anwalt unverhofft ins Haus stehen kann, nachträglich festgestellt wird, dass ein freier Mitarbeiter einer Sozietät tatsächlich scheinselbständig – also abhängig beschäftigt – ist, muss der Kanzleiinhaber als Beitragsschuldner Nachzahlungen und gegebenenfalls Säumniszuschläge (§ 24⁶ Abs. 1 SGB IV) leisten, die nicht nur den Arbeitgeberanteil, sondern auch den Arbeitnehmeranteil an den Beiträgen beinhalten. Die nicht abgeführten Sozialversicherungsbeiträge können von den Behörden rückwirkend für einen Zeitraum von vier Jahren vom Arbeitgeber eingefordert werden (§ 25⁷ Abs. 1 Satz 1 SGB IV), auch wenn dieser keine Möglichkeit mehr hat, den Arbeitnehmeranteil gegenüber dem Arbeitnehmer gelten zu machen. Denn der Arbeitnehmeranteil am Sozialbeitrag kann nur im laufenden Arbeitsverhältnis vom Lohn einbehalten werden, und auch das nur für die letzten drei Monate (§ 28g⁸ Satz 3 SGB IV). Ansprüche auf vorsätzlich vorenthaltene Beiträge verjähren in dreißig Jahren nach Ablauf des Kalenderjahrs, in dem sie fällig geworden sind (§ 25 Abs. 1 Satz 2 SGB IV). Ferner könnte eine Strafbarkeit gem. § 266a StGB⁹ in Betracht kommen. Schließlich besteht für den freien Mitarbeiter ein weiteres Risiko: Ist die vom Scheinselbständigen erhaltene Bezahlung höher als der übliche Arbeitslohn, muss er (auch in der Privatwirtschaft) die Differenz erstatten.¹⁰

⁴ Ständige BSG-Rspr., vgl. z. B. BSG-Urteil v. 16.08.2017 - [B 12 KR 14/16 R](#), BSG-Urteil v. 31.03.2017 - [B 12 R 7/15 R](#), BSG-Urteil v. 30.04.2013 - [B 12 KR 19/11 R](#); zur Verfassungsmäßigkeit der Abgrenzung zwischen Beschäftigung und selbständiger Tätigkeit vgl. BVerfG-Beschluss vom 20.05.1996 - 1 BvR 21/96

⁵ https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_4/_28p.html

⁶ https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_4/_24.html

⁷ https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_4/_25.html

⁸ https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_4/_28g.html

⁹ https://www.gesetze-im-internet.de/stgb/_266a.html

¹⁰ BAG-Urteil v. 26.06.2019 - [5 AZR 178/18](#)

Zudem können im Rahmen der Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht gem. § 6¹¹ Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI zugunsten des Versorgungswerks Schwierigkeiten auftreten, wenn sich herausstellt, dass ein als freier Mitarbeiter in einer Kanzlei tätiger Anwalt tatsächlich abhängig Beschäftigter ist. Die Antragsfrist gem. § 6 Abs. 4 SGB VI beträgt drei Monate. Wird diese Frist nicht eingehalten, kann eine Befreiung erst ab dem Zeitpunkt der Antragstellung erfolgen. In der Konsequenz bedeutet dies, ein Antrag auf Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherung für die Vergangenheit ist nicht möglich, der Arbeitgeber muss dann sowohl die Arbeitgeber- als auch die Arbeitnehmeranteile an die Rentenversicherung zahlen, wenn eine abhängige Beschäftigung festgestellt worden ist. Er ist dann für diese Zeit doppelt rentenversichert.

5. Die Rechtsprechung des BSG

5.1 Welche Kriterien zieht das BSG für die Einordnung als selbständige Tätigkeit heran?

Eine selbständige Tätigkeit und damit die freie Mitarbeit in einer Kanzlei ist vornehmlich durch das eigene Unternehmerrisiko, das Vorhandensein einer eigenen Betriebsstätte, die Verfügungsmöglichkeit über die eigene Arbeitskraft und die im Wesentlichen frei gestaltete Tätigkeit und Arbeitszeit gekennzeichnet.¹²

Beim Kriterium des Unternehmerrisikos ist allerdings zu differenzieren: Ein Unternehmerrisiko wird nach ständiger Rechtsprechung getragen, wenn eigenes Kapital oder die eigene Arbeitskraft auch mit der Gefahr des Verlustes eingesetzt werden, der Erfolg des Einsatzes der sächlichen oder persönlichen Mittel folglich ungewiss ist.¹³ Daher ist die Gewährung eines garantierten Mindesteinkommens eher schädlich, eine Vergütung sollte nur erfolgsbezogen bzw. dann beansprucht werden können, wenn eine bestimmte Leistung auch erbracht wird,¹⁴ wobei unter Beachtung der Vorschriften des RVG wohl auch das Verlangen eines Vorschusses zulässig sein dürfte.

Eigenverantwortlichkeit und inhaltliche Freiheiten bei der Aufgabenerfüllung sind erst dann ein aussagekräftiges Indiz für Selbständigkeit, wenn sie nicht mehr innerhalb des Rahmens einer dienenden Teilhabe am Arbeitsprozess zu verorten sind und insbesondere eigennützig durch den Auftragnehmer zur Steigerung seiner Verdienstchancen eingesetzt werden können. Die Beurteilung hängt dabei auch von der Art der jeweiligen Tätigkeit ab. Größere Spielräume, die auch abhängig Beschäftigten aufgrund der Natur ihrer Tätigkeit zustehen, können dabei nicht als maßgebendes Kriterium für die Abgrenzung von selbständiger Tätigkeit von abhängiger Beschäftigung herangezogen werden.¹⁵

Eine Tätigkeit für mehrere Auftraggeber ist erst in der Zusammenschau mit weiteren typischen Merkmalen einer selbständigen Tätigkeit von Bedeutung, wie beispielsweise einem werbenden Auftreten am Markt für die angebotenen Leistungen.¹⁶ Wenn beispielsweise der Rechtsanwalt als freier Mitarbeiter der Kanzlei noch das Recht hat, eigene Mandanten zu akquirieren und auf eigene Kosten abzurechnen, dürfte dies ein starkes Indiz für die Selbständigkeit sein.¹⁷

¹¹ https://www.gesetze-im-internet.de/sgeb_6/_6.html

¹² Ständige BSG-Rspr., vgl. z. B. BSG-Urteil v. 16.08.2017 - [B 12 KR 14/16 R](#), BSG-Urteil v. 31.03.2017 - [B 12 R 7/15 R](#); BSG-Urteil v. 30.04.2013 - [B 12 KR 19/11 R](#), Rn. 13 m. w. N

¹³ BSG-Urteil v. 18.11.2015 - [B 12 KR 16/13 R](#), Rn. 36 m. w. N

¹⁴ BSG-Urteil v. 27.03.1980 - 12 RK 26/79, Rn. 23

¹⁵ BSG-Urteil v. 18.11.2015 - [B 12 KR 16/13 R](#)

¹⁶ BSG-Urteil v. 18.11.2015 - [B 12 KR 16/13 R](#), Rn. 28

¹⁷ Vgl. dazu LSG Baden-Württemberg, Urt. v. 13.12.2016 - L 11 R 391/16 – bezogen auf einen Steuerberater

Dabei ist eine vertragliche Ausgestaltung als „freie Mitarbeit“ nicht ausreichend, um eine solche zu etablieren. Sie ist aber notwendig, denn die Bezeichnung im Vertrag stellt den ersten Prüfungspunkt der Zuordnung des Beschäftigungsverhältnisses dar. Hierbei ist zu beachten, dass nicht die vertragliche Bezeichnung „freier Mitarbeiter“ entscheidend ist, sondern entscheidend ist auf der tatsächlichen Ebene, ob der Vertrag inhaltlich auch gelebt wurde; entscheidend sind letztlich die tatsächlichen Verhältnisse.

5.2 Welche Kriterien sprechen laut BSG für die Einordnung als abhängige Beschäftigung?

Nach ständiger Rechtsprechung des BSG setzt eine Beschäftigung voraus, dass der Arbeitnehmer vom Arbeitgeber persönlich abhängig ist. Dazu gehört keine wirtschaftliche Abhängigkeit.¹⁸ Bei einer Beschäftigung in einem fremden Betrieb ist dies der Fall, wenn der Beschäftigte in den Betrieb eingegliedert ist und er dabei einem Zeit, Dauer, Ort und Art der Ausführung umfassenden Weisungsrecht des Arbeitgebers unterliegt. Weisungsgebunden arbeitet, wer nicht im Wesentlichen frei seine Tätigkeit gestalten und seine Arbeitszeit bestimmen kann, sondern insofern dem Weisungsrecht des Arbeitgebers unterliegt (§ 611a BGB¹⁹). Die Einschränkungen der Gestaltungsfreiheit müssen nicht auf einzelnen Anordnungen des Arbeitgebers beruhen. Gerade bei Diensten höheren Art und Güte kann die formale Weisungsgebundenheit auch zu einer „funktionsgerecht dienenden Teilhabe am Arbeitsprozess verfeinert sein.“²⁰ Weisungsgebundenheit und Eingliederung in den Betrieb stehen nach der Rechtsprechung des BSG weder in einem Rangverhältnis zueinander, noch müssen sie stets kumulativ vorliegen.²¹

Das BSG hat im Jahr 2019 in einer Reihe gleichgelagerter Fälle Entscheidungen zum sozialversicherungsrechtlichen Status von Honorarärzten in Krankenhäusern getroffen. Das BSG entschied, dass die Tätigkeit sog. „Honorarärzte“ regelmäßig in einer abhängigen Beschäftigung ausgeübt wird und damit der Sozialversicherungspflicht unterliegt. Zwar seien Honorarärzte grundsätzlich frei und eigenverantwortlich tätig; dies allein reiche für die Annahme einer selbständigen Tätigkeit nicht aus.

In den Entscheidungen lässt sich die Bewertung und Anwendung der Abgrenzungskriterien durch das BSG erkennen. Für eine abhängige Beschäftigung spricht nach den Entscheidungen des BSG demnach:

- Wenn sich bereits aus der arbeitsvertraglichen Verpflichtung für den Honorararzt ergibt, die geltenden organisatorischen Regelungen einzuhalten, sich an die Anweisungen und Vorgaben der Chefärzte zu halten und erhobene Befunde dem zuständigen leitenden Abteilungsarzt zur Verfügung zu stellen.²²
- Wenn ärztliche Leistungen vollständig fremdbestimmt im organisatorischen Betriebsablauf der Klinik erbracht werden, da der Honorararzt damit in die von der Klinik bereitgestellte Infrastruktur organisatorisch, personell und sachlich vollständig eingebunden ist.²³
- Wenn der Honorararzt als zentraler Ansprechpartner der Patienten agiert, gegenüber dem sonstigen Personal weisungsbefugt ist und das der ärztlichen Direktorin zustehende Hausrecht ausübt.²⁴

¹⁸ BSG-Urteil v. 24.10.1978 - 12 RK 58/76, BSG-Urteil v. 30.06.2009 - B 2 U 3/08 R

¹⁹ https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/_611a.html

²⁰ Ständige BSG-Rspr., vgl. z. B. BSG-Urteil v. 16.08.2017 - [B 12 KR 14/16 R](#), BSG-Urteil v. 31.03.2017 - [B 12 R 7/15 R](#), BSG-Urteil v. 30.04.2013 - [B 12 KR 19/11 R](#); zur Verfassungsmäßigkeit der Abgrenzung zwischen Beschäftigung und selbständiger Tätigkeit vgl. BVerfG-Beschluss v. 20.05.1996 - 1 BvR 21/96

²¹ BSG-Urteil v. 04.06.2020 - [B 12 KR 14/18 R](#), Rn. 34

²² BSG-Urteil v. 04.06.2019 - [B 12 R 11/18 R](#)

²³ BSG-Urteil v. 04.06.2019 - [B 12 R 2/18 R](#)

²⁴ BSG-Urteil v. 04.06.2019 - [B 12 R 10/18 R](#)

- Wenn der Honorararzt nicht frei in der Wahl der Patienten ist und fachliche und organisatorische Vorgaben des Krankenhauses zu berücksichtigen hat, an den Einsatztagen so lange arbeiten muss, bis sämtliche ihm zugeteilten Patienten behandelt sind sowie das Letztentscheidungsrecht in medizinischen Fragen beim Chefarzt liegt, so dass er selbst auch Weisungen unterworfen ist.²⁵
- Wenn der Honorararzt mit dem leitenden Arzt arbeitsteilig zusammenarbeitet, in Qualitäts- und Kontrollmechanismen eingebunden ist und an den (Übergabe-)Besprechungen zu Dienstbeginn bzw. bei Patientenübernahme, Chef- und Oberarztvisiten sowie Röntgenkonferenzen teilnimmt.²⁶
- Wenn der Honorararzt seine Tätigkeit nicht zeitlich frei, sondern „in Vertretung“ einer beim Krankenhaus abhängig beschäftigten Ärztin ausübt und während seiner Dienstzeiten in die Strukturen des Krankenhausbetriebs eingebunden ist.²⁷
- Daneben kann die kostenlose Nutzung der Infrastruktur des Krankenhauses ein Indiz für eine abhängige Beschäftigung sein. Hinzutreten müssten jedoch noch weitere Feststellungen zur Einbindung und Weisungsgebundenheit in die Organisationsabläufe des Krankenhauses, um eine abhängige Beschäftigung annehmen zu können.²⁸

Nach Ansicht der BRAK spricht vieles dafür, dass sich die vom BSG zur Abgrenzung der Selbständigkeit von der Scheinselbständigkeit von Honorarärzten entwickelten Kriterien durchaus auf andere Freiberufler und damit auch auf Rechtsanwälte übertragen lassen.

Auch wenn ein Abstellen auf konkrete „(Schicht-)Dienste“ in der Anwaltswelt nicht unmittelbar möglich ist, so ist auch in Rechtsanwaltskanzleien eine Kernarbeitszeit denkbar, in der (freie) Mitarbeiter eingesetzt werden. Der konkreten Eingliederung in den Kanzleibetrieb kommt in Anlehnung an diese Rechtsprechung eine erhebliche Bedeutung zu. Allerdings wird die Beurteilung der Eingliederung in den Kanzleibetrieb durch den Einsatz von Kommunikations- und Informationstechnik zunehmend schwieriger, denn auch abhängig Beschäftigte arbeiten zum Teil im „Homeoffice“. Die Frage der Weisungsgebundenheit einerseits zum Auftraggeber der Kanzlei, aber auch andererseits der eigenen Weisungsbefugnis gegenüber dem Kanzleipersonal ist nach der Rechtsprechung des BSG ebenfalls bedeutsam.

Dagegen stellt die kostenlose Überlassung von Büroräumen und der Kanzleinfrastruktur allein kein Kriterium für eine abhängige Beschäftigung dar. Es müssen weitere Faktoren hinzutreten, die sich nicht in der bloßen Bereitstellung von Arbeitsmitteln erschöpfen, sondern in der Kanzleieinbindung und/oder dem Vergleich zu angestellten Mitarbeitern desselben Aufgabengebiets/Einsatzes liegen.

²⁵ BSG-Urteil v. 04.06.2019 - [B 12 R 20/18 R](#)

²⁶ BSG-Urteil v. 04.06.2019 - [B 12 R 22/18 R](#)

²⁷ BSG-Urteil v. 04.06.2019 - [B 12 R 5/19 R](#)

²⁸ BSG-Urteil v. 04.06.2019 - [B 12 R 12/18 R](#)

Schließlich kann eine vergleichsweise hohe Vergütung kein alleiniges Indiz für eine selbständige Tätigkeit darstellen:

Durch eine Entscheidung aus 2017 nahm das BSG die Verdiensthöhe²⁹ erstmalig als Merkmal in seine Abgrenzungsbeurteilung auf und ging zunächst davon aus, dass diesem Kriterium eine alleinige Indizwirkung zukam; diese Aussage wurde dann jedoch in der weiteren Rechtsprechung des BSG wieder in dem Sinne relativiert, es handele sich zwar um ein gewichtiges Indiz für eine selbständige Tätigkeit, zugleich aber nur um eines von unter Umständen vielen in der Gesamtwürdigung zu berücksichtigenden Indizien³⁰. Das vereinbarte Honorar des (in diesem Falle im Ergebnis) Selbständigen war deutlich höher als das eines vergleichbar eingesetzten, sozialversicherungspflichtig Beschäftigten. Das Gericht schloss daraus, dass der Selbständige durch den Verdienst finanziellen Spielraum hat, um sich um seine Eigenversorgung zu kümmern. Er kann also aus dem Honorar Krankenversicherung und Altersvorsorge finanzieren. Zu berücksichtigen ist hierbei, dass die Einordnung einer Tätigkeit als sozialversicherungspflichtig nicht als „Strafe“ und Verpflichtung zur Beitragszahlung bzw. Finanzierung des Sozialversicherungssystems zu sehen ist. Vielmehr soll durch eine entsprechende Einordnung der jeweiligen Tätigkeit ein Schutz des Tätigen im Krankheitsfall, Verlust der Tätigkeit bzw. im Alter gewährleistet werden. Kann ein auf Honorarbasis Tätiger nun aufgrund der Höhe des Honorars selbst für diesen Schutz sorgen, dann bedarf es aus Sicht des BSG nicht eines aufgezwungenen Schutzes durch das staatliche Sozialversicherungssystem über eine Einordnung als abhängige Beschäftigung.

Im Jahre 2019 traf das BSG³¹ eine in diesem Zusammenhang interessante Entscheidung zur Tätigkeit eines Altenpflegers, der sich über eine Vermittlungsagentur an eine Pflegeeinrichtung vermitteln ließ und dort vergleichsweise hohe Stundenlöhne erhielt. Neben dieser Tätigkeit war der Altenpfleger auch für andere Einrichtungen tätig. Doch auch der Umstand, dass weitere Vertragsverhältnisse mit anderen Auftraggebern bestanden, war nicht entscheidungserheblich. Denn das BSG betrachtet jeweils den einzelnen Vertrag und nicht die Gesamtheit der Verträge. Das BSG relativiert in diesem Urteil seine Entscheidung zur Verdiensthöhe aus 2017 dahingehend, dass dieses Kriterium nicht missbraucht werden dürfe, um sich von der Sozialversicherungspflicht „frei zu kaufen“. Vielmehr sei die Verdiensthöhe nur eines von vielen in der Gesamtwürdigung zu berücksichtigenden Indizien.³²

²⁹ BSG-Urteil v. 31.03.2017 - [B 12 R 7/15 R](#)

³⁰ BSG-Beschluss v. 27.11.2018 - [B 12 R 41/18 B](#); Beschluss v. 28.11.2018 - [B 12 R 34/18 B](#)

³¹ BSG-Urteil v. 07.06.2019 - [B 12 R 6/18 R](#)

³² BSG-Urteil v. 07.06.2019 - [B 12 R 6/18 R](#), Rn. 34

5.3 Auflistung: Anhand welcher Indizien erfolgt die Abgrenzung?

Indizien für eine selbständige Tätigkeit	Indizien für eine abhängige Beschäftigung
<p>Unternehmerrisiko, Einsatz eigenen Kapitals oder eigener Arbeitskraft auch mit der Gefahr des Verlustes, Erfolg des Einsatzes ungewiss</p>	<p>Persönliche Abhängigkeit vom Auftraggeber/Arbeitgeber, z. B.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Tätigkeit des Auftragnehmers dauerhaft und im Wesentlichen nur für eine Kanzlei - Vertragliche Verpflichtung, die geltenden organisatorischen Regelungen einzuhalten, sich an die Anweisungen und Vorgaben des Kanzleiinhabers zu halten und Arbeitsergebnisse dem „zuständigen“ Rechtsanwalt oder Partner zur Verfügung zu stellen - als Ansprechpartner für Mandanten des Kanzleiinhabers zur Verfügung stehen - Arbeitsteilige Zusammenarbeit mit dem Partner - kein Recht, „eigene“ Mandate zu bearbeiten
<p>Eigene Betriebsstätte und Arbeitsmittel</p>	<p>Eingliederung in den Betrieb, z.B.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erbringung der Arbeit in den Räumen der Kanzlei - Erbringung der Arbeitsleistungen vollständig fremdbestimmt im organisatorischen Betriebsablauf der Kanzlei und damit organisatorische, personelle und sachliche Einbindung in die von der Kanzlei bereitgestellte Infrastruktur - kostenlose Nutzung der Kanzleinfrastruktur
<p>Freie Gestaltung der Arbeit und der Arbeitszeiten</p>	<p>Weisungsgebundenheit hinsichtlich Zeit, Dauer, Ort und Art der Ausführung der Arbeit, z. B.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Einhaltung bestimmter Arbeitszeiten (Kernarbeitszeit) - Vertragliche Regelung von Urlaub
<p>eigene Mitarbeiter</p> <p>[Anmerkung: Wenn vertraglich die „Nutzung“ des Kanzleipersonals vereinbart wurde, müsste ggf. auch dann von einer Weisungsbefugnis gegenüber dem Kanzleipersonal ausgegangen werden, obwohl im Ergebnis eine selbständige Tätigkeit vorliegt.]</p>	<p>Weisungsbefugnis gegenüber dem Kanzleipersonal</p>
<p>Höheres Honorar im Vergleich zu Beschäftigten desselben Arbeitgebers innerhalb der gleichen Tätigkeit</p>	<p>Vergütung entspricht dem Arbeitsentgelt eines vergleichbar beschäftigten Kanzleimitarbeiters Abrechnung der Tätigkeit gegenüber dem Kanzleiinhaber ohne Umsatzsteuer.</p>

5.4 Verhältnis BSG-Rechtsprechung zur Rechtsprechung von BAG und BFH

Die Entscheidungen anderer Bundesgerichte helfen bei der Abgrenzung zwischen freier Mitarbeit und abhängiger Beschäftigung in sozialversicherungsrechtlicher Sicht nicht weiter. Sowohl die Arbeits- als auch die Finanzgerichtsbarkeit legen eigene Maßstäbe³³ zugrunde, um zu beurteilen, ob ein Arbeitsverhältnis oder eine freie Mitarbeit vorliegt, die sich nicht immer mit denen der Sozialgerichtsbarkeit decken.³⁴

Nach Einschätzung des BSG besteht kein vollständiger Gleichklang des arbeitsrechtlichen Arbeitnehmerbegriffs mit dem Beschäftigtenbegriff nach § 7 SGB IV. Die Beschäftigung ist nicht gleichzusetzen mit dem Arbeitsverhältnis. Der privatautonomen Entscheidung der Vertragsparteien wird im Arbeitsrecht eine besondere Bedeutung beigemessen, weshalb in arbeitsgerichtlichen Entscheidungen im Wesentlichen darauf abgestellt wird. Demgegenüber dient die Sozialversicherung zum einem der sozialen Absicherung des Einzelnen und zum anderen auch dem Schutz der Mitglieder der Pflichtversicherungssysteme, die in einer Solidargemeinschaft zusammengeschlossen sind. Die Tatsache, dass die Sozialversicherungsträger Einrichtungen des öffentlichen Rechts sind, schließt nach Wertung des BSG aus, dass über die rechtliche Einordnung einer Tätigkeit allein die von den Vertragschließenden getroffenen Vereinbarungen entscheiden. Die BAG-Rechtsprechung bezieht sich v. a. auf weisungsrechtliche Fragen und auf die Rückabwicklung bei Scheinselbständigkeit z. B. bezüglich einer zu hohen Bezahlung.

Steuerrechtlich kommt es darauf an, ob jemand Unternehmer im Sinne des UStG ist. Unternehmer ist, wer eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit selbständig ausübt (§ 2 Abs. 1 Satz 1 UStG). Gewerblich oder beruflich ist jede Tätigkeit zur Erzielung von Einnahmen, auch wenn die Absicht, Gewinn zu erzielen, fehlt oder eine Personenvereinigung nur gegenüber ihren Mitgliedern tätig wird (§ 2 Abs. 1 Satz 3 UStG). Die gewerbliche oder berufliche Tätigkeit wird nicht selbständig ausgeübt, soweit natürliche Personen, einzeln oder zusammengeschlossen, in ein Unternehmen so eingegliedert sind, dass sie den Weisungen des Unternehmers zu folgen, verpflichtet sind (§ 2 Abs. 2 Nr. 1 UStG). Laut ständiger Rechtsprechung des BFH sind bei der Beurteilung der Selbständigkeit die einzelnen Merkmale, die für und gegen die Selbständigkeit i. S. v. § 2 Abs. 2 Nr. 1 UStG sprechen, unter Berücksichtigung des Gesamtbildes der Verhältnisse im jeweiligen Einzelfall gegeneinander abzuwägen.³⁵ Dafür sprechen Selbständigkeit in der Organisation und bei der Durchführung der Tätigkeit, Unternehmerrisiko, Unternehmerinitiative, Bindung nur für bestimmte Tage an den Betrieb, geschäftliche Beziehungen zu mehreren Vertragspartnern. Gegen die Selbständigkeit sprechen Weisungsgebundenheit bezüglich Ort, Zeit und Inhalt der Tätigkeit, feste Arbeitszeiten, Ausübung der Tätigkeit gleichbleibend an einem bestimmten Ort, feste Bezüge, Urlaubsanspruch, Anspruch auf sonstige Sozialleistungen, Fortzahlung der Bezüge im Krankheitsfall, Notwendigkeit der engen ständigen Zusammenarbeit mit anderen Mitarbeitern, Eingliederung in den Betrieb, Schulden der Arbeitskraft und nicht eines Arbeitserfolgs, Ausführung von einfachen Tätigkeiten, die regelmäßig weisungsgebunden sind. Besondere Bedeutung kommt dem Handeln auf eigene Rechnung und eigene Verantwortung und dem Unternehmerrisiko (Vergütungsrisiko) zu. Wird eine Vergütung für Ausfallzeiten nicht gezahlt, spricht dies für Selbständigkeit; ist der Steuerpflichtige von einem Vermögensrisiko der Erwerbstätigkeit grundsätzlich freigestellt, spricht dies laut BFH gegen Selbständigkeit.³⁶ Ein Abgrenzungskriterium, das der BFH (anders als das BSG) heranzieht, ist die Verantwortung für die wirtschaftlichen Belange.³⁷ Ein Indiz, aber nicht in erster Linie ausschlaggebend, kann nach ständiger Rechtsprechung des BFH die sozial- und arbeitsrechtliche Einordnung der

³³ Es wäre wünschenswert, wenn diese isolierte, jeweils auf den Rechtsweg bezogene Rechtsprechung vereinheitlicht würde, um Rechtssicherheit für alle Beteiligten zu erreichen.

³⁴ Vgl. hierzu BSG-Urteil v. 04.06.2019 - [B 12 R 14/18 R](#), Rn. 19

³⁵ ständige BFH-Rspr., vgl. z. B. BFH-Urteil v. 11.11.2015 - [V R 3/15](#), Rn. 20, m. w. N.

³⁶ BFH-Urteil v. 19.01.2017 - [V R 47/15](#)

³⁷ BFH-Urteil v. 20.02.1979 - VIII R 52/77, BFHE 127, 201 - 204, BStBl. II 1979, 414

Tätigkeit als selbständig oder unselbständig sein.³⁸ Entscheidend für die Beurteilung bei qualifizierten persönlichen Dienstleistungen sind die Einbringung in den Betrieb, die vertraglichen Vereinbarungen und das Bestehen eines Unternehmerrisikos.³⁹ Die BFH-Rechtsprechung lässt zudem Rückschlüsse auf die mögliche Haftung bzw. Nachzahlungspflicht des Auftraggebers für nicht abgeführte Lohnsteuer und die Berichtigung der Umsatzsteuererklärungen sowie deren Zinsen zu.⁴⁰

6. Statusfeststellungsverfahren

Es besteht die Möglichkeit, ein Statusfeststellungsverfahren bei der Deutschen Rentenversicherung Bund (DRV) durchzuführen (§ 7a SGB IV⁴¹). Das Anfrageverfahren kann vom Auftraggeber oder vom freien Mitarbeiter beantragt werden, wenn ein objektiver Zweifel am sozialrechtlichen Status besteht. Es beinhaltet die Entscheidung über die Versicherungspflicht eines Erwerbstätigen zu allen Zweigen der Sozialversicherung und kann so Rechtssicherheit gegenüber allen Sozialversicherungsträgern schaffen.

Bei dem Statusfeststellungsverfahren sind zwei wichtige Gesichtspunkte zu beachten: Nach § 7a Abs. 7 Satz 1 SGB IV haben Widerspruch und Klage aufschiebende Wirkung. Ferner ist § 7a Abs. 6 SGB IV zu beachten. Er bestimmt, dass in den Fällen, in denen ein Antrag auf Statusfeststellung innerhalb eines Monats nach Aufnahme der Tätigkeit gestellt wird, der Beschäftigte dem Statusfeststellungsverfahren zustimmt und er ausreichend kranken- und rentenversichert ist⁴², die Versicherungspflicht erst mit der Bekanntgabe der Entscheidung der Deutschen Rentenversicherung Bund eintritt.

Praxistipp: Insbesondere in Zweifelsfällen, in denen der Kanzleiinhaber und der Auftragnehmer von freier Mitarbeit ausgehen, aber hinsichtlich dieser Einschätzung unsicher sind, kann die frühzeitige Durchführung eines Statusfeststellungsverfahrens empfehlenswert sein. Dabei ist die ausführliche Erläuterung der tatsächlichen Verhältnisse geboten.

7. Zusammenfassung

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass allein das Vorliegen einzelner Indizien nicht ausreichend ist, um eine freie Mitarbeit (oder eine abhängige Beschäftigung) festzustellen. Vielmehr ist eine gesamtheitliche Betrachtung der tatsächlichen Verhältnisse zwingend erforderlich. Es bleibt eine Einzelfallbetrachtung, denn ob jemand abhängig beschäftigt oder selbständig tätig ist, richtet sich ausgehend von den genannten Umständen nach dem Gesamtbild der Arbeitsleistung und hängt davon ab, welche Merkmale überwiegen. Nach der Rechtsprechung des BSG setzt die Zuordnung einer Tätigkeit nach deren Gesamtbild zum rechtlichen Typus der Beschäftigung oder selbständigen Tätigkeit voraus, dass alle nach Lage des Einzelfalls als Indizien in Betracht kommenden Umstände festgestellt, in ihrer Tragweite zutreffend erkannt und gewichtet, in die Gesamtschau mit diesem Gewicht eingestellt und nachvollziehbar, d. h. den Gesetzen der Logik entsprechend und widerspruchsfrei gegeneinander abgewogen werden.⁴³ Ausgangspunkt der sozialversicherungsrechtlichen Beurteilung ist der im Vertrag zum Ausdruck kommende Wille der Parteien.⁴⁴ Anschließend stellt sich die Frage: Wie wird das Auftrags-/Arbeitsverhältnis durch die Parteien tatsächlich gelebt? Bei der Beantwortung dieser Frage müssen dann die dargestellten Abgrenzungskriterien des BSG herangezogen und bewertet werden.

³⁸ BFH-Urteil v. 10.03.2005 - V R 29/03

³⁹ BFH-Urteil v. 22.06.2016 - V R 46/15

⁴⁰ BFH-Beschluss v. 25.04.2018 - IX B 21/18

⁴¹ https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_4/_7a.html

⁴² Vgl. zu diesen Kriterien BSG-Urteil v. 07.06.2018 - B 12 KR 17/17 R

⁴³ BSG-Urteil v. 23.05.2017 - B 12 KR 9/16 R

⁴⁴ BSG-Urteil v. 07.06.2019 - B 12 R 7/18 R

Die zitierte Rechtsprechung des BSG dürfte wohl nicht für den Fall gelten, dass ein Rechtsanwalt oder die Rechtsanwaltskammer einen Vertreter i. S. v. § 53⁴⁵ BRAO bestellt, denn der Vertreter ist nicht weisungsgebunden (§ 53 Abs. 10 Satz 2 BRAO) und führt seine Tätigkeit in eigener Verantwortung aus (§ 53 Abs. 9 Satz 1 BRAO).⁴⁶

Diese Ausführungen ersetzen keine individuelle rechtliche Beratung.

8. Auflistung zitierter Entscheidungen

8.1 Entscheidungen des BSG

- BSG-Urteil v. 24.10.1978 – 12 RK 58/76⁴⁷ („Propagandistin“)
- BSG-Urteil v. 27.03.1980 – 12 RK 26/79⁴⁸
- BSG-Urteil v. 30.06.2009 – B 2 U 3/08 R⁴⁹
- BSG-Urteil v. 30.04.2013 – B 12 KR 19/11 R⁵⁰ („mitarbeitender Familienangehöriger“)
- BSG-Urteil v. 18.11.2015 – B 12 KR 16/13 R⁵¹ („Sozialversicherungspflicht – Merchandising im Rahmen von Rackjobbing“)
- BSG-Urteil v. 31.03.2017 – B 12 R 7/15 R⁵² („Erziehungsbeistand“)
- BSG-Urteil v. 23.05.2017 – B 12 KR 9/16 R⁵³ („selbstständiger Taxiunternehmer“)

⁴⁵ https://www.gesetze-im-internet.de/brao/_53.html

⁴⁶ Diese Einschätzung wird auch durch die Entscheidung des LSG NRW, Urteil v. 23.11.2017 - L 8 BA 6/18 und die dort zitierte BSG-Rechtsprechung (u. a. BSG-Urteil v. 18.11.2015 - [B 12 KR 16/13 R](#), BSG-Urteil v. 31.03.2017 - [B 12 R 7/15 R](#), BSG-Urteil v. 04.06.2019 - [B 12 R 11/18 R](#) und BSG-Urteil v. 04.06.2019 - [B 12 R 10/18 R](#)) gestützt.

⁴⁷ Diese Entscheidung ist nicht auf der Internetseite des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz/Bundesamtes für Justiz veröffentlicht (www.rechtsprechung-im-internet.de), SozR 2200 § 1227 Nr. 19

⁴⁸ Diese Entscheidung ist nicht auf der Internetseite des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz/Bundesamtes für Justiz veröffentlicht (<http://www.rechtsprechung-im-internet.de>), SozR 2200 § 165 Nr. 45

⁴⁹ <https://sozialgerichtsbarkeit.de/sgb/esgb/show.php?modul=esgb&id=121428&s0=&s1=&s2=&words=&sensitive=>

⁵⁰ http://www.rechtsprechung-im-internet.de/jportal/portal/t/y3m/page/bsjrsprod.psm!?pid=Dokumentanzeige&showdoccase=1&js_peid=Trefferliste&documentnumber=1&numberofresults=1&fromdoctype=yes&doc.id=KSRE130111514&doc.part=L&doc.price=0.0&doc.hl=1#focuspoint

⁵¹ http://www.rechtsprechung-im-internet.de/jportal/portal/t/yhs/page/bsjrsprod.psm!?pid=Dokumentanzeige&showdoccase=1&js_peid=Trefferliste&documentnumber=1&numberofresults=1&fromdoctype=yes&doc.id=KSRE137860214&doc.part=L&doc.price=0.0&doc.hl=1#focuspoint

⁵² http://www.rechtsprechung-im-internet.de/jportal/portal/t/wai/page/bsjrsprod.psm!?pid=Dokumentanzeige&showdoccase=1&js_peid=Trefferliste&documentnumber=1&numberofresults=1&fromdoctype=yes&doc.id=KSRE137860214&doc.part=L&doc.price=0.0&doc.hl=1#focuspoint

⁵³ http://www.rechtsprechung-im-internet.de/jportal/portal/t/yq3/page/bsjrsprod.psm!?pid=Dokumentanzeige&showdoccase=1&js_peid=Trefferliste&documentnumber=1&numberofresults=1&fromdoctype=yes&doc.id=KSRE137860214&doc.part=L&doc.price=0.0&doc.hl=1#focuspoint

- BSG-Urteil v. 16.08.2017 – B 12 KR 14/16 R⁵⁴ („ehrenamtlich tätiger Kreishandwerksmeister“)
- BSG-Urteil v. 07.06.2018 – B 12 KR 17/17 R⁵⁵ („Statusfeststellungsverfahren – späterer Beginn der Versicherungspflicht“)
- BSG-Beschluss v. 27.11.2018 – B 12 R 41/18 B⁵⁶ („Sozialversicherungspflicht bzw. -freiheit – Statusfeststellung“)
- BSG-Beschluss v. 28.11.2018 – B 12 R 34/18 B⁵⁷ („Sozialversicherungspflicht bzw. -freiheit – Statusfeststellungsverfahren“)
- BSG-Urteil v. 04.06.2019 - B 12 R 2/18 R⁵⁸ („Honorarärzte – Tätigkeit als Bereitschaftsarzt in einer geriatrischen Rehabilitationsklinik“)
- BSG-Urteil v. 04.06.2019 – B 12 R 10/18 R⁵⁹ („Honorarärzte – tageweise ausgeübte Tätigkeit im ärztlichen Bereitschaftsdienst einer Privatnervenklinik“)
- BSG-Urteil v. 04.06.2019 – B 12 R 11/18 R⁶⁰ („Honorarärzte – Fachärztin für Anästhesie, die nach Absprache mit dem Krankenhaus konsiliarärztliche Leistungen erbringt“)
- BSG-Urteil v. 04.06.2019 – B 12 R 12/18 R⁶¹ („Honorarärzte – Facharzt für Radiologie – Tätigkeit als Vertretungsarzt“)
- BSG-Urteil v. 04.06.2019 – B 12 KR 14/18 R⁶² („Honorarärzte – Anästhesistin als Honorarvertreterin“)

⁵⁴ http://www.rechtsprechung-im-internet.de/jportal/portal/t/vy9/page/bsjrsprod.psml?pid=Dokumentanzeige&showdoccase=1&js_peid=Trefferliste&documentnumber=1&numberofresults=1&fromdoctoc=doc=yes&doc.id=KSRE138450214&doc.part=L&doc.price=0.0&doc.hl=1#focuspoint

⁵⁵ http://www.rechtsprechung-im-internet.de/jportal/portal/t/10fb/page/bsjrsprod.psml?pid=Dokumentanzeige&showdoccase=1&js_peid=Trefferliste&documentnumber=1&numberofresults=1&fromdoctoc=doc=yes&doc.id=KSRE139940214&doc.part=L&doc.price=0.0&doc.hl=1#focuspoint

⁵⁶ http://www.rechtsprechung-im-internet.de/jportal/portal/t/10ld/page/bsjrsprod.psml?pid=Dokumentanzeige&showdoccase=1&js_peid=Trefferliste&documentnumber=1&numberofresults=1&fromdoctoc=doc=yes&doc.id=KSRE127701701&doc.part=L&doc.price=0.0&doc.hl=1#focuspoint

⁵⁷ https://www.rechtsprechung-im-internet.de/jportal/portal/t/189v/page/bsjrsprod.psml?pid=Dokumentanzeige&showdoccase=1&js_peid=Trefferliste&documentnumber=1&numberofresults=7&fromdoctoc=doc=yes&doc.id=KSRE127511701&doc.part=L&doc.price=0.0&doc.hl=1#focuspoint

⁵⁸ http://www.rechtsprechung-im-internet.de/jportal/portal/t/115e/page/bsjrsprod.psml?pid=Dokumentanzeige&showdoccase=1&js_peid=Trefferliste&documentnumber=1&numberofresults=1&fromdoctoc=doc=yes&doc.id=KSRE142630214&doc.part=L&doc.price=0.0&doc.hl=1#focuspoint

⁵⁹ http://www.rechtsprechung-im-internet.de/jportal/portal/t/11bz/page/bsjrsprod.psml?pid=Dokumentanzeige&showdoccase=1&js_peid=Trefferliste&documentnumber=1&numberofresults=1&fromdoctoc=doc=yes&doc.id=KSRE142780214&doc.part=L&doc.price=0.0&doc.hl=1#focuspoint

⁶⁰ http://www.rechtsprechung-im-internet.de/jportal/portal/t/11kv/page/bsjrsprod.psml?pid=Dokumentanzeige&showdoccase=1&js_peid=Trefferliste&documentnumber=1&numberofresults=1&fromdoctoc=doc=yes&doc.id=KSRE142660214&doc.part=L&doc.price=0.0&doc.hl=1#focuspoint

⁶¹ http://www.rechtsprechung-im-internet.de/jportal/portal/t/11rg/page/bsjrsprod.psml?pid=Dokumentanzeige&showdoccase=1&js_peid=Trefferliste&documentnumber=1&numberofresults=1&fromdoctoc=doc=yes&doc.id=KSRE142850214&doc.part=L&doc.price=0.0&doc.hl=1#focuspoint

⁶² http://www.rechtsprechung-im-internet.de/jportal/portal/t/1206/page/bsjrsprod.psml?pid=Dokumentanzeige&showdoccase=1&js_peid=Trefferliste&documentnumber=1&numberofresults=1&fromdoctoc=doc=yes&doc.id=KSRE180640206&doc.part=L&doc.price=0.0&doc.hl=1#focuspoint

- BSG-Urteil v. 04.06.2019 – B 12 R 20/18 R⁶³ („Honorarärzte“ – Facharzt für Innere Medizin und Kardiologie – „Honorarvertrag“)
- BSG-Urteil v. 04.06.2019 – B 12 R 22/18 R⁶⁴ („Honorarärzte – Facharzt für Urologie – Honorarverträge“) BSG-Urteil v. 04.06.2019 – B 12 R 5/19 R⁶⁵ („Honorarärzte – Freie Vereinbarung/Vertrag über eine Vertretung 'Ärztin der Inneren Medizin'“)
- BSG-Urteil v. 07.06.2019 – B 12 R 6/18 R⁶⁶ („freiberufliche Pflegefachkraft“)
- BSG-Urteil v. 07.06.2019 – B 12 R 7/18 R⁶⁷ („Pflegefachkraft“)

8.2 Entscheidungen des BAG

- BAG-Urteil v. 26.06.2019 – 5 AZR 178/18⁶⁸ („Arbeitnehmerstatus – Rückabwicklung“)

8.3 Entscheidungen des BFH

- BFH-Urteil v. 20.02.1979 – VIII R 52/77⁶⁹ („Urlaubsvertreter eines anderen selbständigen Apothekers gegen Entgelt“)
- BFH-Urteil v. 10.03.2005 – V R 29/03⁷⁰ („Geschäftsführungsleistungen eines GmbH-Geschäftsführers“)
- BFH-Urteil v. 11.11.2015 – V R 3/15⁷¹ („Beurteilung der Unternehmereigenschaft von durch eine Agentur vermittelten ausländischen Pflegekräften“)

⁶³ http://www.rechtsprechung-im-internet.de/jportal/portal/t/165h/page/bsirsprod.psml?pid=Dokumentanzeige&showdoccase=1&js_peid=Trefferliste&documentnumber=1&numberofresults=1&fromdoctodoc=yes&doc.id=KSRE142750214&doc.part=L&doc.price=0.0&doc.hl=1#focuspoint

⁶⁴ http://www.rechtsprechung-im-internet.de/jportal/portal/t/1697/page/bsirsprod.psml?pid=Dokumentanzeige&showdoccase=1&js_peid=Trefferliste&documentnumber=1&numberofresults=1&fromdoctodoc=yes&doc.id=KSRE142840214&doc.part=L&doc.price=0.0&doc.hl=1#focuspoint

⁶⁵ http://www.rechtsprechung-im-internet.de/jportal/portal/t/16c4/page/bsirsprod.psml?pid=Dokumentanzeige&showdoccase=1&js_peid=Trefferliste&documentnumber=1&numberofresults=1&fromdoctodoc=yes&doc.id=KSRE142740214&doc.part=L&doc.price=0.0&doc.hl=1#focuspoint

⁶⁶ http://www.rechtsprechung-im-internet.de/jportal/portal/t/nxd/page/bsirsprod.psml?pid=Dokumentanzeige&showdoccase=1&js_peid=Trefferliste&documentnumber=1&numberofresults=1&fromdoctodoc=yes&doc.id=KSRE142790214&doc.part=L&doc.price=0.0&doc.hl=1#focuspoint

⁶⁷ http://www.rechtsprechung-im-internet.de/jportal/portal/t/16gq/page/bsirsprod.psml?pid=Dokumentanzeige&showdoccase=1&js_peid=Trefferliste&documentnumber=1&numberofresults=1&fromdoctodoc=yes&doc.id=KSRE142970214&doc.part=L&doc.price=0.0&doc.hl=1#focuspoint

⁶⁸ http://www.rechtsprechung-im-internet.de/jportal/portal/t/16pn/page/bsirsprod.psml?pid=Dokumentanzeige&showdoccase=1&js_peid=Trefferliste&documentnumber=1&numberofresults=1&fromdoctodoc=yes&doc.id=KARE600058195&doc.part=L&doc.price=0.0&doc.hl=1#focuspoint

⁶⁹ Diese Entscheidung ist nicht auf der Internetseite des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz/Bundesamtes für Justiz veröffentlicht (www.rechtsprechung-im-internet.de), jedoch in BStBl. II 1979, S. 414

⁷⁰ Diese Entscheidung ist nicht auf der Internetseite des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz/Bundesamtes für Justiz veröffentlicht (www.rechtsprechung-im-internet.de), jedoch in BStBl. 2005 II S. 730

⁷¹ http://www.rechtsprechung-im-internet.de/jportal/portal/t/16ue/page/bsirsprod.psml?pid=Dokumentanzeige&showdoccase=1&js_peid=Trefferliste&documentnumber=1&numberofresults=1&fromdoctodoc=yes&doc.id=STRE201650103&doc.part=L&doc.price=0.0&doc.hl=1#focuspoint

- BFH-Urteil v. 22.06.2016 – V R 46/15⁷² („Steuerfreie Leistungen eines Erziehungsbeistands“)
- BFH-Urteil v. 19.01.2017 – V R 47/15⁷³ („„Scheinselbständigkeit“ eines Kunsttherapeuten in einer JVA“)
- BFH-Beschluss v. 25.04.2018 – IX B 21/18⁷⁴ („Aussetzung der Vollziehung: Verfassungsmäßigkeit der Höhe von Nachzahlungszinsen i. S. v. 233a i. V. m. § 238 AO – strukturelles und verfestigtes Niedrigzinsniveau“)

8.4 Entscheidungen des BVerfG

- BVerfG-Beschluss vom 20.05.1996 – 1 BvR 21/96⁷⁵ (zur Verfassungsmäßigkeit der Abgrenzung zwischen Beschäftigung und selbstständiger Tätigkeit)

* * *

⁷² http://www.rechtsprechung-im-internet.de/jportal/portal/t/16yr/page/bsjrsprod.psmf?pid=Dokumentanzeige&showdoccase=1&js_peid=Trefferliste&documentnumber=1&numberofresults=1&fromdoctoc=yes&doc.id=STRE201610182&doc.part=L&doc.price=0.0&doc.hl=1#focuspoint

⁷³ http://www.rechtsprechung-im-internet.de/jportal/portal/t/170p/page/bsjrsprod.psmf?pid=Dokumentanzeige&showdoccase=1&js_peid=Trefferliste&documentnumber=1&numberofresults=1&fromdoctoc=yes&doc.id=STRE202050131&doc.part=L&doc.price=0.0&doc.hl=1#focuspoint

⁷⁴ http://www.rechtsprechung-im-internet.de/jportal/portal/t/173p/page/bsjrsprod.psmf?pid=Dokumentanzeige&showdoccase=1&js_peid=Trefferliste&documentnumber=1&numberofresults=1&fromdoctoc=yes&doc.id=STRE201810069&doc.part=L&doc.price=0.0&doc.hl=1#focuspoint

⁷⁵ Diese Entscheidung ist nicht auf der Internetseite des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz/Bundesamtes für Justiz veröffentlicht (www.rechtsprechung-im-internet.de), jedoch in NJW 1996, 2644, SozR 3-2400 § 7Nr. 11